

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

1.3.1849 (No. 51)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. März.

Nr. 51.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einschickungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1849.

Kollektivnote

der preussischen und der ihr beigetretenen deutschen Regierungen gegenüber dem Verfassungsentwurf erster Lesung.

Bei Verathung der nachfolgenden Bemerkungen zu den von der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung in erster Lesung gefassten Beschlüssen ist die Grundlage dieser Beschlüsse festgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesstaates, dessen Zentralbehörde mit einer aus der Gesamtheit des Volkes durch Wahl hervorgegangenen Vertretung umgeben seyn soll. Statt einer Motivirung derselben im Einzelnen wird es genügen, im Allgemeinen die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend gewesen sind. Sie lassen sich auf die eine Absicht zurückführen, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche der Vereinigung souveräner Staaten zu einem durch eine Zentralbehörde vertretenen Bundesstaat entgegenstehen, erstens wegen der erforderlichen Abtretung von Souveränitätsrechten der Einzelstaaten an die Gemeinschaft, zweitens wegen der Besorgnis, daß die Zentralgewalt in der Beschränkung jener Rechte immer weiter gehen werde.

Die militärische Unterordnung unter eine Zentralgewalt berührt ein Hoheitsrecht, dessen erhebliche Beschränkung besonders für die Zeit des Friedens nur mit Widerstreben zugestanden werden würde. Vermöge der zu den §§. 12, 13, 14, 15, und 18 vorgeschlagenen Modifikationen wird diejenige Befugnis der Zentralbehörde, welche ihr in ihrer Eigenschaft als ausübende Gewalt zusteht, in ein die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten währendes Verhältnis gebracht; wohingegen das Recht, unter Mitwirkung der Gesamtvertretung allgemeine Gesetze in Betreff des Heerwesens zu erlassen, als ein ausreichendes Beförderungsmittel größerer Kraft und Einheit angesehen werden darf.

Das den geschäftlichen Verkehr erleichternde Recht eines jeden Staates, sich bei der Zentralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird als eine Folge und als ein Zeichen der fortdauernden staatlichen Existenz in Anspruch genommen, und die Anwendung des Grundgesetzes bei Erwägung der weiteren Verfassungsabschnitte vorbehalten.

Der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist die schärfere Begrenzung und die Beschränkung der Befugnisse der Zentralgewalt, insbesondere dadurch, daß ihrer Einwirkung hauptsächlich die allgemeine Gesetzgebung zugewiesen, die Ausführung entzogen wird, förderlich. Es dient zur Erhaltung und Nahrung des selbstständigen Lebens der Einzelstaaten, wenn ihnen die Ausführung der von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft angeordneten Maßregeln und Arbeiten übertragen, wenn ihr Verwaltungskreis nicht geschmälert, der Kontakt einer allgemeinen und besonderen Administration verhinbert, wenn überhaupt die Veranlassung zu einer umfangreichen Zentraladministration und zu einer großen Zahl von Beamten der Zentralgewalt vermieden wird.

Die Regel, daß die Zentralgewalt Das, was sie zur Ausführung anordnet, durch ihre eigenen Organe auszuführen, daß sie dagegen über Das, was den Einzelstaaten auszuführen obliegt, keine Obergewalt auszuüben habe, würde, Das ist nicht zu verkennen, zu einer schärferen Abgrenzung der Kompetenz zwischen Zentral- und Partikularregierung führen; allein sie würde mit den monarchischen Verfassungen und mit den aus alter staatlicher Selbstständigkeit hervorgegangenen Zuständen Deutschlands nicht in Einklang zu bringen seyn. Dem Ansehen der Regierungen, sowohl in ihren eigenen Augen als in denen ihrer Landesangehörigen, wäre es schädlich, wenn in einigem Umfange in eigenen Lande neben den Landesregierungs-Beamten Zentralregierungsbeamte thätig wären; die Neigung zum Widerstande, jedenfalls zur Unwillfährigkeit würde sich erzeugen, und jeder Konflikt wahrscheinlich mit einer Erweiterung der Kompetenz der Zentralregierung enden. Diese Erwägungen erhalten ein eigenenthümliches Gewicht, wenn die Zentralregierung in Verbindung mit großer Hausmacht gedacht wird. Sie treten hingegen nicht ein rücksichtlich der Befugnisse der Zentralgewalt zum Erlasse allgemeiner Gesetze: ein alle Staaten gemeinsam treffendes Gesetz wird schon wegen seiner Allgemeinheit von dem Einzelstaate williger hingenommen; — von den Uebeln des bisherigen Zustandes ist die Schwierigkeit allgemeiner legislativer Anordnungen für ganz Deutschland dasjenige, welches die Nation vielleicht am tiefsten empfunden, dessen Abhilfe sie am dringendsten begehrt hat; besonders aber ist bei der Gesetzgebung nicht die Exekutivgewalt ausschließlich oder hauptsächlich thätig; sie tritt vielmehr in den Hintergrund, während den Vordergrund die aus der Gesamtheit des Volkes hervorgegangenen legislativen Versammlungen einnehmen, auf welche gewissermaßen nur solche Rechte übergehen, die der Volksvertretung in den einzelnen Staaten zu sehen oder zugestanden werden würden. Freilich hält mit der Erleichterung des Erlasses und der Einführung allgemeiner Gesetze der Drang zum übermäßigen Gebrauche des Gesetzgebungsrechtes gleichen Schritt, und sind daher kennbare, nicht zu weit gesteckte Grenzen wünschenswerth.

Diesen Anforderungen der Begrenzung und Beschränkung in Verwaltung und Gesetzgebung entsprechen die Aenderungen, welche zu den §§. 14, 25, 27, 29, 30, 32, 35, 40, 42, 46, 47 des Abschnittes „die Reichsgewalt“ vorgeschlagen sind.

Eine große Versammlung, wenn sie die Befugnis hat, Geldverwendungen für bedeutende Anlagen zu beschließen, wird selten dem darin für sie liegenden Reize ausreichend widerstehen; sie wird es um so weniger, als unter den Vertretern einer großen Zahl von Staaten immer Viele seyn werden, die ein lokales Anliegen zu bevorzugen, und Viele, die Nachgiebigkeit genug haben, um eine auf Allgemeinheit zu übertragende Auslage zu bewilligen. Man bahnt dadurch den Weg erstens zu einer Verwirrung der Finanzwirtschaft, sowohl des Bundesstaates als (und noch mehr) der Einzelstaaten, zweitens zur Annäherung des Bundesstaates an den Einheitsstaat. Denn in demselben Maße, wie die Steuerkräfte zunehmend für die Bundeskasse in Anspruch genommen werden, muß die Zentralisation steigen. Es scheint hienach rathsam, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinschaft möglichst zu beschränken.

Völlig darauf zu verzichten, wäre schon nach dem Vorgange der bisherigen Bundesverfassung unzulässig, welche, wie §. 19 des Entwurfs, die Nothwendigkeit der Anlage von Bundesfestungen thatsächlich anerkannt hat. Es ist vorgeschlagen, auch die Möglichkeit der Anlage von Küsten-Vertheidigungswerken nicht auszuschließen. Eine zweite Ausnahme wird durch die Aufhebung der Flußzölle bedingt, der zufolge es, wenn nicht unmöglich, doch ungemein schwierig seyn würde, den verschiedenen Staaten die Last der Unterhaltung und Verbesserung gemeinsamer Wasserstraßen zu Gunsten des keine Einnahme mehr gewährenden durchgehenden Verkehrs aufzulegen. Dagegen wird auf die Befugnis zur Anlage von Eisenbahnen und Landstraßen verzichtet werden können.

Die der Zentralgewalt zugedachte Befugnis (§. 49), Steuern anzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, würde in so fern als nöthig anzuerkennen seyn, als zur Erreichung der Bundeszwecke die Bundesbehörde die Macht haben muß, selbstständig über die erforderlichen Geldmittel zu verfügen, ohne auf die Matrikularumlage als einziges Mittel beschränkt zu seyn. Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß ein allgemeines Steuerrecht, verbunden mit dem Rechte, die ausgeschriebenen Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen, von den Landesregierungen nur mit Widerstreben eingeräumt werden würde, und da der nach §. 35 zugestehende erste Anspruch auf den Ertrag der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern einer selbstständigen Verfügung gleich zu achten ist, so dürfte auf ein weiteres unmittelbares Steuerrecht um so williger zu verzichten seyn, als das Reichsbudget voraussichtlich nur einen kleinen Theil des Ertrags der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in Anspruch nehmen wird.

Das Gewicht der Besorgnis, daß nach dem auf bestimmte und bekannte Grundlagen erfolgten Eintritte in den Bundesstaat durch die in der Verfassung gegebenen Mittel jene Grundlagen, wider den Willen der Betheiligten, auf eine ihre Selbstständigkeit mehr beschränkende Weise geändert werden könnten, überwiegt das andererseits nicht zu verkennende Uebel, neuerkannter oder neuerfindender Bedürfnisse wegen der Schranken der Verfassung unbefriedigt lassen zu müssen. Die Abänderung der Verfassung wird an strenge Formen (unter Andern an die Zustimmung des Reichsraths) geknüpft und darauf verzichtet werden müssen, abweichend von §. 6 der Bundesverfassung (§. 58) das unbestimmte Recht der Gesetzgebung in allen Fällen, wo sie für das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, zuzugestehen.

Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung.

Erster Abschnitt. Das Reich.

Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie befragt, was wirklich geschaffen werden soll, wenn demnach die Bezeichnung „Bundesstaat“ statt „Reich“ gebraucht wird, so wie weiterhin „Bundesgewalt“ statt „Reichsgewalt.“

Von einem Theile der Regierungen kann nur erklärt werden, daß sie bereit sind, in den Bundesstaat zu treten, indem übrigens die §§. 1-4 unerörtert bleiben.

§. 5. Es wird angenommen, durch das Wort „Abgesehen“ habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sey, durch einseitige Willenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

§. 6. Wird als richtiger Grundsat, maßgebend für die praktische *) Es wird Bezug genommen auf die befondern Aeußerungen zu dieser Bemerkung.

Wirksamkeit der Verfassung, und als geeignete Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten besonders anerkannt.

Zweiter Abschnitt. Die Reichsgewalt.

§. 7. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß den Einzelstaaten das Recht, Konsuln im Auslande anzustellen, verbleibe. Wenn an demselben Orte die Bundesregierung Konsuln anstellt, so sind die Konsuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Bundesregierung zurückzuziehen *).

§. 8. Es wäre außer Zweifel zu stellen, daß jede Regierung das Recht habe, sich bei der Zentralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 12. *) Im Kriege, oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 13. „Das Bundesheer besteht aus der zum Zweck des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten, deren Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden wird.“

„Diesen Staaten, welche weniger als 250,000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angränzenden größern Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegungen haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren.“

§. 14. „Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser, so wie der §. 13 genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Heerwesens auf Grund der Bundesgesetze, der Wehrverfassung, und in den Grenzen der nach §. 13 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 12 für den Dienst des Bundes in Anspruch genommen wird.“

§. 15. „Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten, und höheren Festungsbeamten der Bundesfestungen leisten dem Bundesoberhaupt und der Bundesverfassung den Eid der Treue.“

§. 18. „Die Besetzung der Befehlsstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten, bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernannt die Bundesgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Korps, in sofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugnis einer der betheiligten Regierungen liegt.“

„Für den Krieg ernannt die Bundesgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbständigen Korps.“

§. 19. Daß auch die Anlage von Küsten-Vertheidigungswerken für Rechnung des Bundesstaates beschloffen werden könne, dürfte einzuschließen seyn.

§. 21. Der Ausdruck „Mündungen der Flüsse“ wird näher zu bestimmen seyn.

§. 23. Die Worte „und deren Ladungen“ werden wegfällen müssen, weil Abgaben auf die Schiffsladungen eingezogen sind. Es würde nicht ausgeschlossen seyn, Schiffe mit Ladungen von großem Volumen und geringem Werthe niedriger zu tarifiren, wie denn jetzt schon Schiffe in Ballast überall niedrigere Schiffsabgaben entrichten **).

§. 24. Die Worte „und deren Ladungen“ werden ebenfalls wegfällen müssen; auch dürfte es zweckmäßig seyn, nicht durch die Bestimmung, daß die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt in die Bundeskasse fließe, den Reiz zur Anordnung solcher Mehrabgaben in die Verfassung zu legen; das Bundesgesetz, welches sie anordnet, kann darüber Verfügung treffen; daß die Anordnung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne, scheint für diesen und den §. 28 auszusprechen erforderlich.

§. 25. „Die Bundesgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrts-Betrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen, und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Obergewalt über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.“

„Es steht ihr zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flussmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmung (§. 26) zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle,

*) Zu berücksichtigen die besondere Erklärung zu §. 7.
**) Wo es füzger schien, den Inhalt der zu befragenden Aenderung in die Form einer neuen Fassung des betreffenden Paragraphen zu bringen, ist Dies durch Anführungszeichen angedeutet.
***) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 23.

Die...
erlaubt...
erlaubt...

- und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.^{*)}
- §. 26. Die vorgesehene billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flusszölle auf gemeinsamen Flüssen wird gleichzeitig mit der Aufhebung erfolgen müssen. In dem dritten Satz würden mit Rücksicht auf die obige Fassung von §. 25 die Worte „Wiedergewinn“ wegzufallen haben.^{**)}
- §. 27. „Die Hafen-, Krahnen-, Waagen-, Lager-, Schleusen-, und dergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen oder an den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anlagen nötigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Ueberwachung der Bundesgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten nicht stattfinden.“^{***)}
- §. 28. Sowohl zu §. 25 als zu §. 26 ist zu bemerken, daß, so lange die Transitabgaben noch bestehen, der Baarentzins auf Stromwegen wenigstens dem Landtransit gleich zu beschleunigen sey, es sey denn, daß die konventionenmäßig regulierten Flusszölle geringer wären, als die Land-Transitzölle, wo dann allerdings nur erstere beibehalten werden könnten.
- §. 29. „Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb hat die Bundesgewalt die Oberaufsicht, und, so weit der Bundesbeschluß oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischt, die Gesetzgebung. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Bundesgesetz festgesetzt.“
- §. 30. „So weit der Bundesbeschluß oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischt, hat die Bundesgewalt das Recht, Eisenbahn-Anlagen zu bewilligen und gegen Entschädigung zu bewilligen.“
- §. 32. „Der Bundesgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Bundesmitteln Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schifffahrt erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verhandlung mit den beteiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Bundeskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.“
Der letzte Absatz des §. 32 bleibe unverändert. †)
- §. 33. Die Ausgleichung der Besteuerungsvorschiedenheiten muß dem Befehl der Binnenzölle vorangehen.
- §. 35. „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Bundesgewalt. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Bundesgewalt steht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten, die zu der Bestreitung der Bundesausgaben nach Maßgabe des jährlichen Budgets zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen.“ ††)
- §. 40. Es wird vorgeschlagen, den dritten Satz zu streichen.
- §. 41. Es dürfte deutlicher das Mißverständnis abzuwehren seyn, als ob die Bundesgewalt die Befugniß haben könne, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder, ohne weiteres aufzuheben. Sodann wird zugehängen werden können, daß Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen nur Seitens oder mit Genehmigung der Bundesgewalt abgeschlossen werden dürfen.
- §. 42. Die Streichung des Paragraphen wird vorgeschlagen. †††)
- §. 46. „Der Bundesgewalt steht über das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.“
- §. 49. „Die Bundesgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrularbeiträge aufzunehmen.“
- §. 53. Anstatt der Worte im dritten Absatz: „Wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert“ wird vorgeschlagen: „Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird.“
- §. 54. Ueber die Vertheilung der durch Maßregeln zur Wahrung des öffentlichen Friedens entstehenden Kosten wird in einer Bundes-Exekutionsordnung das Nähere festzustellen seyn.
- §. 55. Der Bundesgewalt muß die Befugniß erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung auch über das Vereins- und Versammlungsrecht Anordnungen zu treffen.
- §. 58. Die Streichung der zweiten Hälfte des Paragraphen wird vorgeschlagen.
- Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.
- Camp hausen, Bevollmächtigter für Preußen.
Jordan, Bevollmächtigter für Kurhessen, unter Vorbehalt etwaiger weiterer Bemerkungen.
Eigenbrod, für Großherzogthum Hessen.
Liebe, Bevollmächtigter für Braunschweig.
v. Scherff, Bevollmächtigter für das Großherzogthum Luxemburg, mit Vorbehalt etwa noch nachzubringender Bemerkungen.
Seefeld, Bevollmächtigter für das Herzogthum Sachsen-Meinigen-Hildburghäuser.
v. Stein, für Koburg-Gotha.
Frhr. v. Polzhausen, für Hohenzollern, Reuß, und Hessen-Pommern.
Mosle, für Oldenburg.
Franke, für Schleswig-Holstein.
Karsten, für beide Mecklenburg.
Herzenhahn, für Nassau.
Brehmer, für Lübeck.
Smidt, für Bremen.
Kirchenpauer, für Hamburg.
Petri, für Waldeck und Lippe.
Cruciger, für Sachsen-Altenburg.
Karlowa, für Schaumburg-Lippe.
A. Viertelher, Bevollmächtigter für Anhalt-Desau und Köthen, mit Hinweisung auf meine dem hohen Reichs-

*) Desgleichen zu §. 25.
**) Desgleichen zu §. 26.
***) Desgleichen zu §. 27.
†) Desgleichen zu §. 32.
††) In berücksichtigung die besondere Bemerkung zu §. 35.
†††) Desgleichen zu §. 42.

ministerium unterm 19. I. M. abgegebene Erklärung und unter ausdrücklichem Festhalten „an dieselbe.“
R. Weller für Baden, nachträglich, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die bereits übergebenen Bemerkungen der badischen Regierung, insbesondere zu §. 34 und 35, sodann auf die hier angelegten Gegenbemerkungen zu den §§. 19, 25, 26, und 32.

Preussische Thronrede.

X Berlin, 26. Febr. Heute Vormittag um 11 Uhr sind die beiden Kammern im „weißen Saale“ des k. Schlosses mit folgender Thronrede eröffnet worden:

Meine Herren Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer!

Ereignisse, die Ihnen Allen in frischem Gedächtnisse sind, haben mich im Dezember v. J. genöthigt, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen. Zugleich habe ich — überzeugt von der unabwieslichen Nothwendigkeit endlicher Wiederherstellung eines festen öffentlichen Rechtszustandes — dem Land eine Verfassung verliehen, durch deren Inhalt Meine im März vorigen Jahres ertheilten Verheißungen getreulich erfüllt sind.

Seidern ist die Spannung, in welcher noch vor wenig Monaten ein großer Theil des Landes sich befand, einer ruhigen Stimmung gewichen. Das früher so tief erschütterte Vertrauen kehrt allmählig wieder. Handel und Gewerbe fangen an, sich von der Lähmung zu erholen, welcher sie zu erliegen drohten.

Erfreut von dem Ernst dieser Stunde, sehe ich die auf Grund der neuen Verfassung gewählten Mitglieder beider Kammern zum ersten Male um Meinen Thron versammelt. Sie wissen, Meine Herren, daß ich Ihnen eine Revision der Verfassung vorbehalten habe. An Ihnen ist es jetzt, sich darüber unter einander und mit Meiner Regierung zu verständigen.

Zu Meinem Bedauern hat über die Hauptstadt und ihre nächsten Umgebungen der Belagerungsstand verhängt werden müssen, um die Herrschaft der Gesetze und die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen. Es werden Ihnen, Meine Herren, hierauf bezügliche Vorlagen ohne Verzug zugehen.

Außer den in Meinem Patente vom 5. Dezember v. J. angekündigten dringlichen Verordnungen sind noch über einige andere Gegenstände, welche im öffentlichen Interesse einer beschleunigten Regulirung bedürften, auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde vorläufige Verordnungen ergangen. Insbesondere habe ich durch die vielfachen dringenden Anträge auf unverzügliche Reform der Verhältnisse des Handwerkerstandes mich bewogen gefunden, zwei vorläufige Verordnungen für diesen Zweck zu erlassen. Alle diese Verordnungen werden Ihnen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden.

Außerdem werden Sie sich mit der Berathung verschiedener — theilweise zur Ausführung der Verfassung nothwendiger — Gesetze zu beschäftigen haben, deren Entwürfe Ihnen nach und nach zugehen werden. Ich empfehle Ihrer sorgsamsten Erwägung besonders die Entwürfe der neuen Gemeindeordnung, der neuen Kreis-, Bezirks-, und Provinzialordnung, des Unterrichtsgesetzes, des Gesetzes über das Kirchenpatronat, des Einkommensteuer-Gesetzes, des Grundsteuer-Gesetzes, so wie der Gesetze über die Ablosung der Realkaften und die unentgeltliche Aufhebung einiger derselben und über die Errichtung von Rentenbanken.

Um die durch die Verfassungsurkunde ausgesprochene Selbständigkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften zu verwirklichen, sind die erforderlichen Einleitungen getroffen, und wird damit so schnell, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend gestattet, vorgeschritten werden.

Der nach der Verfassungsurkunde vor Eintritt des Rechnungsjahres veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für 1849 wird Ihnen mit den erforderlichen Erläuterungen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Sie werden daraus ersehen, daß, ungeachtet der in Vergleich gegen die Vorjahre zu erwartenden Verminderung des Steuereinkommens, der für verschiedene Ausgabeweise, namentlich für öffentliche Arbeiten, erforderliche Mehrbedarf ohne Steuererhöhung und ohne neue Benützung des Staatscredits gedeckt werden können.

Ueber die Verwendbarkeit der im verflossenen Jahre auf Grund der Ermächtigung des vereinigen Landtags aufgenommenen freiwilligen Anleihe von 15 Millionen Thalern wird Ihnen Rechenschaft gegeben werden.

Ich habe es dankend und mit Genugthuung anzuerkennen, daß die Bereitwilligkeit, mit welcher die bemittelten Einwohner aus allen Theilen des Landes und aus allen Klassen des Volkes, inmitten drückender Zeitverhältnisse, bei dieser Anleihe sich betheiligten, den Rückgriff auf andere kostspieligere Maßregeln entbehrlich gemacht hat.

Auch über die auf Grund der Ermächtigung des vereinigen Landtages erfolgte Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen und über einige hiermit in Verbindung stehende Maßregeln zur Unterstützung der bedrängten gewerblichen Thätigkeit wird Ihnen näherer Ausweis vorgelegt werden. Es ist auf diesem Wege gelungen, manchen schweren Unfällen, welche eine vererbliche Rückwirkung auf größere Bezirke und ganze Provinzen geäußert haben würden, zuvorzukommen und die gewerbliche Thätigkeit im Lande aufrecht zu erhalten.

Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 wird nebst dem Entwurfe des zu seiner Feststellung nöthigen Gesetzes an Sie gelangen, sobald Ihre Berathungen über die Ihnen vorzuliegenden Steuererlasse so weit gediehen sind, daß sie eine Grundlage für die Stateinnahme gewähren können.

Die Vervollständigung der Vertheidigungsmittel des Landes ist ungeachtet der anderweit gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushalts nicht unterbrochen worden, und Preußen darf mit Zuversicht auf sein Heer blicken, dessen Organis-

sation, Kriegstüchtigkeit, und Hingebung sich unter ernstlichen Prüfungen bewährt haben.

Die innigere Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstaate ist fortbaurnd der Gegenstand Meiner lebhaftesten Wünsche. Meine Regierung hat mit redlichem Eifer dahin gewirkt, daß dies große Ziel — für welches Preußen auch Opfer nicht scheuen wird — erreicht werde.

Der Weg zur Verständigung aller deutschen Fürsten mit der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt ist angebahnt. Meine Regierung wird ihre Bemühungen in gleichem Sinne fortsetzen. Ich brauche nicht zu erinnern, wie sehr Sie, Meine Herren, zur Erreichung des großen Zweckes mitwirken können.

Die gegenwärtige Lage der zwischen der provisorischen Centralgewalt von Deutschland und der Krone Dänemark angeknüpften Friedensunterhandlungen berechtigt zu der Hoffnung, daß die Differenzen, durch welche im vorigen Jahre der Frieden und mit ihm Handel und Schifffahrt unterbrochen wurden, bald auf eine befriedigende Weise erledigt seyn werden.

Die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen Meiner Regierung zu den übrigen fremden Staaten haben keine Störung erlitten.

Schmerzlich betraure ich den Verlust eines Prinzen Meines königlichen Hauses, der vor wenig Tagen, in der Blüthe des Lebens, dem schönen Beruf entzogen wurde, seine Kräfte dem Vaterlande zu widmen.

Meine Herren Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer! Mit Vertrauen erwartet das Vaterland jetzt von dem Zusammenwirken seiner Vertreter mit Meiner Regierung die Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung, damit es sich der konstitutionellen Freiheiten und ihrer ruhigen Entwicklung erfreuen könne. Der Schutz jener Freiheiten und der gesetzlichen Ordnung — dieser beiden Grundbedingungen der öffentlichen Wohlfahrt — wird stets der Gegenstand Meiner gewissenhaften Fürsorge seyn. Ich rechne dabei auf Ihren Beistand. Möge Ihre Thätigkeit mit Gottes Hilfe dazu dienen, die Ehre und den Ruhm Preußens, dessen Volk im innigen Verein mit seinen Fürsten schon manche schwere Zeit glücklich überwunden hat, zu erhöhen, und dem engeren, so wie dem weitem Vaterland eine friedliche und segensreiche Zukunft zu bereiten!

Deutschland.

► Karlsruhe, 27. Febr. In einem Heidelberger Blatte vom 23. d. M. ist von zwei Erlassen des Ministeriums des Innern vom 4. Februar d. J. Nr. 1890 und 1891 die Rede, wonach die Gendarmerie angewiesen seyn soll, nachzuforschen, „wie die Petitionen um Kammerauflösung zu Stande gekommen seyen und wer sie verbreitet und unterschrieben habe.“

In der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer brachte der Abg. Lehlbach diese Sache zur Sprache, und fragte den Präsidenten des Ministeriums des Innern, ob jene Zeitungsnachricht richtig sey. Der Chef des Innern erklärte, daß diese Nachricht, wie so viele andere, lügnerisch sey. Der eine der erwähnten beiden Erlasse (Nr. 1890) spreche gar nicht von Petitionen, und der andere (Nr. 1891) sey durch die Gerüchte veranlaßt gewesen, daß durch Deputirten aus allen Bezirken auf einen und denselben Tag sogenannte Sturmpetitionen wegen Kammerauflösung massenhaft überbracht werden sollten, um durch Entfaltung physischer Macht die Forberung durchzusetzen, wie hierzu bekanntlich schon vor längerer Zeit durch einen Mannheimer Aufruf aufgefordert wurde. Die Regierung sey zwar gerüthet, solchen gewaltsamen Versuchen zu begegnen, gleichwohl habe das Ministerium, um mögliches Unheil abzuwenden, den Bezirkssämtern Wachsamkeit empfohlen, daß sie, so weit thunlich, den Zug zu vereiteln, und jedenfalls, wenn es dennoch dazu kommen sollte, schnelle Nachricht geben, daß die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können. Davon, daß die Gendarmen nachforschen sollen, wie die Petitionen um Kammerauflösung zu Stande gekommen seyen u. dgl., sey in jenem Erlasse keine Rede.

Der Abg. Lehlbach erklärte sich durch diese Aeußerung des Präsidenten des Ministeriums des Innern als befriedigt. Heute bringt nun die Mannheimer Abendzeitung die erwähnten beiden Erlasse 1890 und 1891. Durch den Inhalt derselben ist die Erklärung des Ministerialchefs bestätigt und die Angabe des Heidelberger Blattes widerlegt. Diese Erlasse lauten, wie folgt:

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 4. Februar 1849.

Nr. 1890. An sämtliche Amtsvorstände.

Nach Notizen von verschiedenen Seiten im In- und Auslande soll ein neuer Freischaaenzug, in Verbindung mit aufrührerischen Versuchen im Lande selbst, in Aussicht stehen.

Ist Dies auch sowohl in Hinsicht der Beweggründe, als hinsichtlich der Hoffnung auf Erfolg weber klar noch wahrscheinlich, so ist doch bei der Verzeichnung der Flüchtlinge und bei dem unverständigen Treiben ihrer Anhänger im Lande Alles möglich, und man darf die Vorsicht nicht vermägen. Von Zeit zu Zeit gibt es Ereignisse, welche die Aufrührer ermuthigen und ihnen Hoffnung auf Erfolg geben, oder es gibt im Lande selbst Anlässe, die sie zu ihren Umsturzversuchen benützen zu können vermögen.

Eine Nachricht geht auch dahin, daß ein Komplott bestehe, die Eisenbahn an verschiedenen Stellen wieder aufzubrechen und dadurch bei einem gleichzeitig auszuführenden Schlage die Bewegung der Truppen zu hindern.

Ferner wird gesagt, daß die auf den 15. d. M. einberufenen Rekruten zu Gewaltthatigkeiten angeiffet werden und daß andere herbeiziehende Massen sie unterstützen sollen.

Die Ortsvorstände haben nicht nur durch die Gendarmen und Polizeidiener, sondern auch durch andere vertraute Bürger von Allem, was in dieser Beziehung vorgeht oder droht, sich möglichst genaue und schnelle Kenntniß zu verschaffen, und eben so haben namentlich die Vorstände der

